



Potsdam, 24. September 2015

Ihre Anfrage vom 20. Juli 2015

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20. Juli 2015, für deren verspätete Antwort ich um Nachsicht bitte.

In Ihrem obigen Schreiben legen Sie dar, dass Sie zunehmend mit der Problematik konfrontiert sind, dass Kinder mit der Begründung eines fehlenden oder unvollständigen Impfschutzes nicht in einer Tageseinrichtung aufgenommen werden.

Ausführungen wie in Sachsen gibt es für das Land Brandenburg nicht. Für die Beantwortung der Frage, ob es Trägern von Kindertagesstätten möglich sei den Kita-Besuch vom Impfstatus eines Kindes abhängig zu machen, wurde die Stellungnahme des Bildungsministeriums eingeholt.

Grundsätzlich legen Träger von Kindertageseinrichtungen aus Gründen des Schutzes aller Kinder und zur Verhütung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten in der Einrichtung auf einen ausreichenden Impfschutz der von ihnen betreuten Kinder Wert.

Auf Bundesebene wird bislang von einer Impfpflicht für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung abgesehen. Entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz haben die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte den Nachweis zu erbringen, dass vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf den Impfschutz erfolgt ist. Mit dieser Regelung wird ausdrücklich keine Impfpflicht zur Aufnahme in die Kita verfolgt. Diese Regelung wird in Brandenburg bereits seit Langem umgesetzt: Nach § 11 Abs. 2 S. 1 KitaG wird jedes Kind vor der Aufnahme ärztlich untersucht und im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung wird

gem. § 11 Abs. 2 S. 3 KitaG der Impfstatus überprüft und eine Schließung von Impflücken angeboten. Nicht zuletzt angesichts der hohen Impfraten im Land Brandenburg sollte immer dafür plädiert werden, eine Verständigung mit den Trägern dahingehend zu erzielen, dass die Beratung der Eltern im Vordergrund steht.

Aufgrund ihrer Trägerautonomie können freie Träger die Aufnahme von nicht geimpften Kindern verweigern. Dabei müsste sicher nachvollziehbar begründet und verhältnismäßig ausgestaltet sein, um welche Impfungen bei welchen Altersgruppen es sich handelt. Inwieweit diese Anforderungen auch auf staatliche Einrichtungen anzuwenden sind, wäre in einem konkreten Einzelfall zu beurteilen.

In beiden Fällen bliebe die Verantwortung für die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes gem. § 12 Abs. 1 KitaG beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er müsste ein alternatives bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf den Besuch einer Kita richtet sich gegen den örtlichen Träger der örtlichen Jugendhilfe.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Widders